Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(11.11.1975) Drucksache 9/7

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 7 S
11. 11. 75

Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1976

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft

- den Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1976 nebst Begründung
- den Entwurf des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 1976 nebst Anlagen [1])

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans in ihrer Sitzung am 4. November 1975 genehmigt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gem. Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Einzelbemerkungen zum Haushaltsplan 1976 sind in dem zusammenfassenden Bericht des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation — Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 11. 11. 75 „Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1976" (Drs. 9/30) — enthalten.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 831 272 120 Deutsche Mark,

die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 428 004 000 Deutsche Mark festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Haushaltsjahr 1976 ausgewiesenen Stellen werden auf

9644 Planstellen,
8864 Stellen für Angestellte,
6137 Stellen für Arbeiter

festgestellt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden für das Haushaltsjahr 1976 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) — Hebesatz 150 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) — Hebesatz 250 v. H.

[1]) Der Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1976 nebst Anlagen wurde den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft übersandt.

2. Gewerbesteuer
   a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital — Hebesatz 340 v. H.
   b) Lohnsummensteuer — Hebesatz 960 v. H.

§ 3

Gemäß § 20 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 24. Juni 1975 (Brem.GBl. S. 298), sind gegenseitig deckungsfähig:

1. die in der Anlage 02 aufgeführten Titel 427 01 und 427 05 mit den Personalausgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LHO,
2. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04 und 519 07,
3. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

§ 4

(1) In Höhe von 1,8 v. H. der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen ist eine Aufhebung der Sperre (vgl. §§ 36 Abs. 1 und 22 Abs. 2 LHO) ausgeschlossen. Die dadurch entstehenden Ausgabereste dürfen nicht auf das Haushaltsjahr 1977 übertragen werden.

(2) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(3) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgaben zu sperren.

(5) Die zum Haushalt 1976 neugeschaffenen Planstellen, Stellen für Angestellte, Arbeiter und Sonstige sowie die zusätzlich bewilligten Personalmittel werden bis zum 30. Juni 1976 gesperrt. Die Finanzdeputation entscheidet über Ausnahmen, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind.

§ 5

In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die im laufenden Haushaltsjahr nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommene Vorgriffe.

§ 6

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 203 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen,
2. zweckgebundene Kredite des Bundes, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen geleitet werden, aufzunehmen,
3. zur Weiterleitung an Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) mit Mehrheit beteiligt ist, zweckgebundene Darlehen des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen aufzunehmen,
4. zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,

5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
   c) dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 138 — 2040-g-2) in der jeweils geltenden Fassung,
   d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.

   Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) und d) nur auf Stellenneuschaffungen.
6. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung in § 8 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975 vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975 S. 31) durch die Finanzdeputation beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 1975 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 1976.

§ 8

(1) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(2) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlaß von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, nach den Richtlinien der Senatskommission für das Personalwesen gewährt werden.

§ 9

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Planstelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

1. der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist oder
2. vorgesehen ist, die Planstelle in dem nächsten festzustellenden Stellenplan als Planstelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 10

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe bis zu 40 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1977 für jeden Monat des Haushaltsjahres 1977 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von einem Zwölftel des in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 1976 festgesetzten Höchstbetrages zu übernehmen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1976

Zu § 1

Absatz 1 enthält die für das Haushaltsjahr 1976 maßgebenden Gesamtbeträge an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1976 aus.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die gemäß Artikel 131 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung der

Freien Hansestadt Bremen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Steuersätze (Hebesätze).

Zu § 3

Die in Nummer 1 begründete Deckungsfähigkeit tritt neben die Deckungsfähigkeit des § 20 Abs. 1 LHO. Erstmalig werden die Vergütungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige (Titel 427 01 und 427 05) in die Deckungsfähigkeit einbezogen. § 20 Abs. 2 LHO ermächtigt den Haushaltsgesetzgeber, Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig zu erklären, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Diese Voraussetzung wird bei den Vergütungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige erfüllt. Die Einbeziehung der genannten Titel 427 01 und 427 05 in die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben ist notwendig, weil insbesondere im Schulbereich über die Mittelansätze hinaus nebenamtlich und nebenberuflich tätige Lehrer zu Lasten nicht besetzter Planstellen beschäftigt werden. Wären diese Titel nicht mit den übrigen Personalausgaben deckungsfähig, müßte eine große Zahl von Nachbewilligungsanträgen mit den sich daraus ergebenden Deckungsproblemen in Kauf genommen werden. Die Bewirtschaftung der Personalausgaben würde in unvertretbarer Weise erschwert.

Zu § 4

Absatz 1

Zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Winterbaumaßnahmen) soll die Aufhebung der Sperre in Höhe von 1,8 v. H. der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Absatz 5 regelt die Sperren im Personalbereich.

Die Notwendigkeit der Sperrung der neugeschaffenen Stellen ist aus Gründen des Haushaltsausgleiches erforderlich. Sie entspricht der Regelung für 1975.

Absätze 2 bis 4 sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1975 übernommen.

Zu § 5

Diese Vorschrift ist unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1975 übernommen.

Zu § 6

Die Ermächtigungen in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind durch geänderte Verfahren des Bundes sowie seiner Einrichtungen bei der Abwicklung von Darlehen begründet. Die Ermächtigung für Kassenverstärkungskredite (Absatz 1 Nr. 4) wurde der Höhe nach mit 100 Millionen DM (bisher 25 Millionen DM) dem gestiegenen Haushaltsvolumen und den Schwankungen der Finanzierungssalden angepaßt.

Zu §§ 7—9

Die Vorschriften entsprechen den Regelungen im Haushaltsgesetz 1975.

Zu § 10

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedarf nach § 39 LHO einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die der Höhe nach bestimmt ist.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.